

## **Thesen zur Gründung der Gesellschaft der Freunde der Stadtbibliothek Gelsenkirchen e.V.**

1. Bücherei-, Bibliotheksvereine arbeiten seit vielen Jahren mit Erfolg zur Unterstützung der örtlichen Stadtbücherei, -bibliothek in mehreren Städten der Bundesrepublik Deutschland, u.a. in Cuxhaven, Baden-Baden, Braunschweig, Bremen, Dortmund, Düsseldorf, Köln, Marl, Oberhausen, Osnabrück, Reutlingen, Wiesbaden, Wuppertal.

Die Initiatoren zur Gründung einer „Gesellschaft der Freunde der Stadtbücherei e.V.“ versprechen sich von dieser Maßnahme eine wesentliche Bereicherung der Kulturarbeit in der Stadt Gelsenkirchen.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Stadtbücherei. Er unterstützt die Stadtbücherei in ihrem bildungspolitischen und kulturellen Auftrag.  
Gemäß diesen Zielen wird er im Zusammenwirken mit der Stadtbücherei besonders darum bemüht sein:
  - a) durch seine Öffentlichkeitsarbeit die Stadtbücherei im Bewusstsein der Bürger zu verankern,
  - b) den Leistungsstand der Stadtbücherei durch die Förderung geeigneter Maßnahmen zu heben.
3. Die „Gesellschaft der Freunde der Stadtbücherei e.V.“ tritt nicht in Konkurrenz zur städtischen Verwaltung oder zu politischen Entscheidungsträgern. Allerdings wird sie in ihrer fördernden Arbeit die Auffassung vertreten, dass die Einrichtung und Unterhaltung einer Öffentlichen Bibliothek zu den unverzichtbaren Aufgaben der kommunalen Kulturarbeit zählt.
4. Als Mitglieder der „Gesellschaft der Freunde der Stadtbücherei e.V.“ sollen bildungs- und kulturpolitisch interessierte Bürger gewonnen werden, z.B. Benutzer der Stadtbücherei, Mitglieder des Rates und der Parteien, Buchhändler und Lehrer, Bibliothekare, Bibliotheksassistenten und Mitarbeiter der Volkshochschule, Vertreter und Unternehmer aus Handel, Banken und Gewerbe. Insgesamt ein Bürgerforum, das die Arbeit der Stadtbücherei begleitet und fördert.

## **Satzung der Gesellschaft der Freunde der Stadtbibliothek**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Gesellschaft der Freunde der Stadtbücherei“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Gelsenkirchen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Stadtbücherei. Er unterstützt die Stadtbücherei in ihrem Bildungs- und Kulturauftrag.  
Gemäß diesen Zielen wird er im Zusammenwirken mit der Stadtbücherei besonders darum bemüht sein:
  - a) durch seine Öffentlichkeitsarbeit die Stadtbücherei im Bewusstsein der Bürger zu verankern.
  - b) den Leistungsstand der Stadtbücherei durch die Förderung geeigneter Maßnahmen zu heben.
- (2) Die „Gesellschaft der Freunde der Stadtbücherei e.V.“ tritt nicht in Konkurrenz zur städtischen Verwaltung oder zu politischen Entscheidungsträgern. Allerdings wird sie in ihrer fördernden Arbeit die Auffassung vertreten, dass die Einrichtung und Unterhaltung einer Öffentlichen Bibliothek zu den unverzichtbaren Aufgaben der kommunalen Kulturarbeit zählt.  
Der Verein nimmt lediglich beratende Funktionen beim Aufbau des Medienbestandes der Stadtbücherei wahr.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohen Aufwandsersatz bzw. Aufwandserstattung begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod

- b) durch schriftliche Austrittserklärung. Sie ist nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.
- c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. In einem solchen Fall entscheidet der Vorstand schriftlich mit Begründung, nachdem er das Mitglied angehört hat. Das Mitglied kann gegen die Vorstandsentscheidung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Berufung einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.  
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.
- (3) Als beratendes Mitglied gehört dem Vorstand der Direktor/die Direktorin der Gelsenkirchener Stadtbibliothek als Amt an.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand hat sie einen Monat vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Der Vorstand beruft außerdem eine Mitgliederversammlung ein, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Er hat sie einzuberufen, wenn mindestens 10 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstands und Wahl von zwei Kassenprüfern.
  - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Kassenprüferberichts
  - d) Entlastung des Vorstands
  - e) Beschluss über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen vom Vorstand verfügten Ausschluss.
- (4) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Über die Mitgliederversammlung und die getroffenen Beschlüsse fertigt der Schriftführer ein Ergebnisprotokoll an, das vom Vorsitzenden abzuzeichnen ist und jedem Mitglied spätestens einen Monat nach der Mitgliederversammlung übersandt wird.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar für das laufende Jahr fällig.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt die Mitgliedsbeiträge fest.

## **§ 8 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gelsenkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Stadtbücherei Gelsenkirchen zu verwenden hat.

Gelsenkirchen, den 22.2.1988

(Unterschriften der mindestens sieben Gründungsmitglieder)

Edith Dolge, Ilse Kibgis, Hugo Ernst Käufer, Ruth Kuhlmann, Otti Baar, Lothar Meyer, Dr. Ursula Heindricks, Agnes Narberhaus-Kalbhenn, Gertrud Heyer, U. Zunhammer u.a.